

Das Kapitalabfindungsgesetz.

N. Berlin, 4. Mai. (Priv.-Tel.) In der Einzelberatung

des Kapitalabfindungsgesetzes sprach zunächst ein Fortschrittler. Er führte aus, daß für Verstämmelte die Ansiedlung als Bauern kaum in Betracht kommen könne, sodaß für diese nur die Abfindung der Verstämmelungszulage eintreten sollte. Er begründete eingehend einen Antrag, wonach § 1 dahin ergänzt werde, daß nicht nur zur Erhaltung oder zum Erwerb von Grundbesitz, sondern auch zur Gründung und Erhaltung einer beruflichen Tätigkeit Abfindung für die Kriegsverförgung gewährt werden kann. Dies soll auch durch Veleihung oder Abtretung der Verförgung an gemeinnützige Bau- oder Kreditorganisationen oder inländische Lebensversicherungs-Gesellschaften zulässig sein.

General v. Langermann hat diesen Antrag abzuwehnen. Die Heeresverwaltung sei zu dem Ergebnis gekommen, daß die Kapitalabfindung von Handwerkern und Kleingewerbetreibenden nur soweit zu gewähren sei, als Grunderwerb in Frage komme. Ein Regierungsvertreter erklärte, daß Absatz 2 des Antrags große Schwierigkeiten für die Militärverwaltung ergeben würde, insbesondere wegen der Ueberwachung und Prüfung der Verhältnisse der Einzelnen. General v. Langermann teilte mit, daß die Einbeziehung der Offiziere in das Gesetz geprüft, aber als unmöglich erkannt worden sei.

Die sozialdemokratische Fraktion sprach sich gegen den fortschrittlichen Antrag aus. Ein Zentrumsredner wandte sich gegen einen Antrag Henke (Soz. Arbeitsa.), der nicht nur die Abfindung zulassen, sondern sie im Gesetz vorschreiben und die Entscheidung der obersten Militärverwaltungsbehörde demgemäß streichen wollte. Für die individuelle Behandlung der einzelnen Fälle müsse die Heeresverwaltung Bewegungsfreiheit haben. Die Einbeziehung der Offiziere sei unzumutbar, weil bei ihnen andere Pensionierungsgrundsätze beständen.

Die Nationalliberalen sprachen sich gleichfalls gegen den fortschrittlichen Antrag aus und empfahlen einen Antrag Meher-Herford (natl.), dem § 3 hinzuzufügen: „Bei Offizieren und deren Witwen muß die Abfindung auf einen Teilbetrag beschränkt werden, der nicht mehr als ein Drittel der Kriegszulagen oder des Kriegswittwengeldes betragen darf.“

Das Zentrum begründete einen Antrag, wonach als Ziffer 2a zu § 2 hinzutreten soll: „Der Beitritt zu einer gemeinnützigen Bau- oder Siedlungs-Genossenschaft gilt grundsätzlich als Erwerb eigenen Grundbesitzes im Sinne dieses Gesetzes. Welche Genossenschaften als gemeinnützige gelten, bestimmt der Reichskanzler.“

Ein konservativer Abgeordneter empfahl einen auch von den anderen großen Parteien unterstützten Antrag, der den § 1 nur von Kriegsverförgung sprechen lassen, die Bemerkung aber, daß sie auf dem Mannschafts- oder Militärhinterbliebenen-Verförgungsgesetz beruhe, streichen wollte. Weiter wollte dieser Antrag auch teilweise Abfindung zulassen. Den fortschrittlichen Antrag bekämpfte der Redner. Auf eine Frage antwortete General v. Langermann, das Kriegsministerium überlege bereits, wie man den kriegsbeschädigten Offizieren im Sinne des vorliegenden Gesetzentwurfes Vorteile gewähren könne.

Nach diesen Erklärungen wurde der Antrag der verschiedenen großen Parteien zurückgezogen, da sein Zweck nur gewesen sei, Klarheit über die Frage der Abfindung der Offiziere zu schaffen. Die fortschrittliche Volkspartei erklärte ihre Zustimmung zu dem Zentrumsantrag auf Hinzufügung einer Ziffer 2a, daß der genossenschaftliche Grundbesitz dem eigenen gleichgestellt werde. Wenn von konservativer Seite gegen den fortschrittlichen Antrag eingewandt worden sei, daß er nicht im Interesse der Abgefundenen läge, so treffe das nicht zu. Dem landwirtschaftlichen Inventar, namentlich dem lebenden, drohe dieselbe Gefahr des Verlorengehens, wie dem gewerblichen Inventar. Die Uebertragbarkeit der Abfindung erscheine gerechtfertigt. Die Not des Mittelstandes, die für die Zeit nach dem Kriege zu befürchten sei, sei jetzt schon vorhanden, und darum sei es auch im Gegensatz zu der konservativen Meinung jetzt schon Zeit, Abhilfe zu schaffen. Ein Mitglied der sozialdemokratischen Fraktion glaubt, daß das Gesetz den kriegsbeschädigten unter Umständen statt Wohlthaten Schaden zufüge. Daher müsse Sicherung gegen Verlust der Abfindung gegeben sein. Die Heeresverwaltung könne nicht verhindern, daß untere Behörden nicht rein sachgemäß entscheiden.

General v. Langermann erwiderte, daß die oberste Heeresverwaltung nicht hilflos